

**WIR SIND DA,
WENN DU UNS
BRAUCHST** Als Gewerkschaft stehen wir an der Seite der Beschäftigten und
unserer Mitglieder. Wir setzen uns für bessere Arbeitsbedingungen in den
Branchen Lebensmittel, Genussmittel und Gastgewerbe ein. Bei uns
bekommst du Infos und Hilfe bei Problemen wie z. B.:

**VIELE
KEINE (UNBEZAHLTE)
ÜBERSTUNDEN
PAUSENZEITEN LANGE
ARBEITSZEITEN**

Wir beraten per Mail, telefonisch und
bundesweit in unseren mehr als 50 Büros und sorgen
dafür, dass du bekommst, was dir zusteht.

www.junge-ngg.net



hv.jugend@ngg.net
Telefon 01803 644 835
www.junge-ngg.de



Impressum: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Hauptverwaltung/Referat jungeNGG/Berufliche Bildung,
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
Tel. 040/38013-151, hv.jugend@ngg.net



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Die Arbeitsagentur bietet Informationen rund
um alle Berufe mit Zugangsvoraussetzungen und
Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

www.gelbehand.de

Der Verein engagiert sich gegen Rassismus
und tritt für Gleichberechtigung von Migrant-
Innen in der Arbeitswelt ein.

www.bibb.de

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bietet alle
Informationen rund um die Berufliche Bildung,
Statistiken und Weiterbildungsmöglichkeiten.

www.dgb-jugend.de

Wissenswertes über die Verbesserung der
Ausbildung, Politik und Wirtschaft sowie
Aktionen der Gewerkschaftsjugend.

www.jav-portal.de

Alle wichtigen Infos für Mitglieder von Jugend-
und Auszubildendenvertretungen (JAV) und
solche, die es werden wollen.

www.welcome-solidarity.de

Informationen zu den Rechten
und Pflichten in der Ausbildung in
verschiedenen Sprachen.

**LINKS,
DIE MAN
KENNEN SOLLTE**

**Hier gibt es viele weitere
Infos, die dich in deiner Ausbildung
voranbringen.**

www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/

Dieses Angebot des BIBB bietet Informationen über einen
Auslandsaufenthalt während deiner Ausbildung, mit vielen
Erklärvideos.

WAS DU ZUM THEMA ARBEITSZEIT IN DER AUSBILDUNG WISSEN MUSST

Tages- & Wochenarbeitszeit



Die Arbeitszeit (oder auch Ausbildungszeit) wird meist pro Tag oder pro Woche betrachtet. Für beides gibt es gesetzliche Regelungen im Arbeitszeitgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz. Deine vereinbarte Arbeitszeit muss in deinem Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten sein. Ein Arbeitstag darf höchstens zehn Stunden dauern. Eine Arbeitswoche darf im Durchschnitt nicht mehr als 48 Arbeitsstunden haben. Es gibt aber noch viele weitere Regelungen und Ausnahmen. Zum Beispiel gelten für das Hotel- und Gaststättengewerbe längere Arbeitszeiten und für Azubis unter 18 Jahren kürzere Arbeitszeiten.

Ruhezeiten



Ruhezeiten sind die Zeiten, die zwischen zwei Arbeitstagen oder Schichten liegen. Damit du nicht direkt zwei Schichten hintereinander arbeiten musst, ist im Arbeitszeitgesetz eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden vorgeschrieben. Aber auch hier gibt es Ausnahmen.

Minusstunden



Viele erleben das während ihrer Ausbildung: Es ist wenig los und man darf auch mal zwei Stunden früher gehen. Häufig erwarten Chefinnen und Chefs dann aber, dass man die Stunden nachholt, wenn viel zu tun ist. Das geht so ohne Weiteres nicht. Du hast Anspruch auf deine Ausbildung. Wirst du früher nach Hause geschickt, dann dürfen dir dafür keine Minusstunden entstehen. Wenn mal viel zu tun ist und du länger bleibst, sind das Überstunden.

Pausenzeiten



Pausen gehören zum Arbeitstag dazu, sind aber keine Arbeitszeit. Sie sind gesetzlich vorgeschrieben, um Auszubildende und ArbeitnehmerInnen zu schützen. Bei einem Arbeitstag von sechs bis neun Stunden müssen mindestens 30 Minuten Pause gemacht werden. Die Pausenzeit kann aufgeteilt werden, aber eine der Pausen muss mindestens 15 Minuten betragen und nach spätestens sechs Stunden eingelegt werden. Auch hier gibt es andere Regelungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Auszubildende unter 18 Jahren.

TIPP

Wenn es keine Zeiterfassung bei dir im Betrieb gibt (z. B. durch ein elektronisches System), schreib deine geleisteten Stunden auf und lass sie von Chefin oder Chef unterschreiben. So kannst du beweisen, wie viel du tatsächlich gearbeitet hast.

Überstunden



Überstunden sind die Zeiten, die du länger arbeitest, als in deinem Ausbildungsvertrag vereinbart. Eigentlich sollten in der Ausbildung keine Überstunden anfallen. Du bist zu deiner Ausbildung im Betrieb und nicht da, um reguläre Arbeit aufzufangen. Wenn es doch mal zu Überstunden kommt, dann musst du für diese bezahlt werden oder die Zeit muss in Freizeit ausgeglichen werden. ABER: Überstunden dürfen nicht über Regelungen zur täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehen.

Urlaub



Alle ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf Urlaub – auch Auszubildende. Wie viel Urlaub du bekommst, steht in deinem Ausbildungsvertrag und ist durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. Bei einer Fünf-Tage-Woche sind das mindestens 20 Urlaubstage im Jahr. Günstiger sind die Regelungen für Menschen unter 18 Jahren. Während des Urlaubs muss dein Gehalt weitergezahlt werden.

Berufsschulzeiten



Das Berufsbildungsgesetz legt fest, dass dein/e ArbeitgeberIn dich für die Berufsschule freistellen muss. Du bekommst für die Zeiten in der Berufsschule dein Gehalt weiterbezahlt und musst die versäumten Arbeitsstunden nicht nacharbeiten. An einem Berufsschultag, an dem der Unterricht um oder vor 9 Uhr beginnt, darf dich deine Chefin oder dein Chef nicht vorher im Betrieb einsetzen. Leider gibt es im Gesetz auch eine Lücke: In manchen Fällen ist die Berufsschulzeit nicht automatisch Arbeitszeit!

Fahrzeiten



Für den Weg zur Berufsschule oder zum Betrieb bist du selbst verantwortlich. Das bedeutet, dass diese Fahrzeiten keine Arbeitszeit sind. Anders sieht es bei Fahrten zwischen Betrieb und Berufsschule aus. Diese Zeiten müssen dir auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Ein Tarifvertrag ist besser als viele Gesetze.

Alle ArbeitgeberInnen müssen sich an die Gesetze halten. In vielen Bereichen gelten zwischen ArbeitgeberInnen und den Beschäftigten zusätzlich Tarifverträge – und die sehen viel bessere Regelungen vor. Ein kleines Beispiel: Statt 20 Tage Urlaub im Jahr haben die meisten Beschäftigten mit Tarifvertrag mindestens 30 Tage Urlaub im Jahr. Tarifverträge gelten für dich aber nur, wenn du in der NGG Mitglied bist.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ausfüllen, unterschreiben und deinem Betriebsrat, deinem/deiner zuständigen JugendsekretärIn bzw. deiner zuständigen NGG-Region geben oder per Post an die NGG senden: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg.

Persönliche Daten		Ich werde Mitglied der NGG ab	
Vorname	Nachname		
Straße und Hausnummer			
PLZ	Ort	<input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	
Geburtsdatum	Nationalität		
Telefon	Mobiltelefon		
E-Mail privat	E-Mail dienstlich		
Übertritt von der Gewerkschaft	dort Mitglied seit		
Berufliche Daten			
Name des Betriebes/Konzerns		Standort des Betriebes/der Filiale	
Straße und Hausnummer des Betriebes/der Filiale			
PLZ	Ort		
<input type="radio"/> in Ausbildung <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt	von	bis	Std./Woche monatliches Bruttoeinkommen
beschäftigt als			
geworben von			Tarifgruppe

Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden durch die NGG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich unter www.ngg.net/datenschutz abrufen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Lastschriftmandat

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

DE	IBAN	BLZ	Kontonummer	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> vierteljährlich
Kreditinstitut (Name)	BIC			

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net/sepa) einsehen kann. Ich entbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschritteinzüge.

Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.

Datum	Unterschrift
-------	--------------